

MERKBLATT

für Rinderhalter zur Bekämpfung von BHV1

Stand des Bekämpfungsverfahrens

Seit 1986 wird versucht, die Rinderbestände von einem verlustreichen Tierseuchenerreger, dem Bovinen Herpes Virus I (BHV-1), zu sanieren. Die Infektion mit dem BHV1-Virus kann milde bis schwere Erkrankungen mit hauptsächlich respiratorischen Symptomen bei Rindern jeder Altersstufe verursachen. Einmal infizierte Tiere bleiben latent, d.h. lebenslang unauffällig, infiziert, wobei sich das Virus in die Ganglien (Nervenzellen) zurückzieht. Bei jedem Auftreten von Stressoren erfolgt jedoch eine erneute Virusausscheidung.

Zu Beginn wurde mit einem freiwilligen Verfahren, seit 1997 bundesweit mit einem staatlichen Bekämpfungsprogramm saniert. Wie bei der Bekämpfung der Tuberkulose, der Brucellose oder der Leukose ist es das erklärte Ziel, dass alle Rinderbestände frei von diesem Erreger („seuchenfrei“) werden.

Der Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gibt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, ihr Hoheitsgebiet oder einen Teil ihres Hoheitsgebietes als freie Region von einer Tierseuche aus Anhang E Teil II anerkennen zu lassen. Die Regierungsbezirke Oberfranken, Oberpfalz, Mittel- und Unterfranken sind mittlerweile anerkannt bzw. stehen kurz vor der Anerkennung als BHV1-freie Regionen gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG.

Schlussfolgerungen

- Von den Bekämpfungsvorschriften sind jetzt alle Rinderhalter betroffen.
- Seit dem 15.06.2009 gilt in Unterfranken ein generelles Impfverbot sowie das Gebot, dass ausschließlich nicht geimpfte, BHV-1-freie Rinder aufzustallen sind (siehe hierzu auch Allgemeinverfügung von Juni 2009).
- Ein gleichzeitiger Transport von Schlacht- und Zuchttieren ist nicht möglich.

Vorteile des neuen Status sind der Abbau von bestehenden Handelshemmnissen mit BHV1-freien Gebieten wie z.B. Oberfranken, die Oberpfalz, Österreich oder Skandinavien. Langfristig werden Kosten gespart durch Reduzierung des Untersuchungsaufwands. In Planung ist eine unbefristete Gültigkeit der BHV1-Bescheinigungen.

Nachteile sind derzeit das erhöhte Reinfektionsrisiko in freien Gebieten, das Handelsverbot mit Marker-geimpften Tieren in Art. 10-Gebieten sowie der erschwerte Zukauf von Tieren aus nicht Art. 10-Gebieten (sog. Zusatzklärung gemäß § 3 Absatz 3 der BHV1-Verordnung i.V.m. Art. 2 und Art. 3 der Entscheidung 2004/558/EG). Der direkte Transport in eine Schlachteinrichtung in Art. 10-Gebiete ist auch ohne Zusatzgarantie weiterhin möglich.

Pflichten des Rinderhalters

Die jährlichen Untersuchungen sind verpflichtend und erfolgen unaufgefordert und eigenverantwortlich. Ein Unterlassen der Untersuchung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Untersuchungskosten werden von der Bayerischen Tierseuchenkasse gemäß ihrer Satzung übernommen. Der Tierhalter ist zur fachgerechten Fixierung der Tiere bei der Blutentnahme verpflichtet. Die blutserologischen Proben dürfen nur von Tierärzten entnommen werden und sind in den zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern zu untersuchen.

Jährliche Kontrolluntersuchungen

Gemäß § 2a der BHV1-Verordnung hat der Besitzer eines BHV-1-freien Bestandes seine Herde im Abstand von maximal 12 Monaten zur Aufrechterhaltung des Status untersuchen zu lassen (Anl. 1, Abschn. II der BHV1-Verordnung).

In Betrieben mit **mehr als 30% Kühen** können Blut- oder Milchproben serologisch untersucht werden. Entweder wird das Blut aller über 24 Monate alten Zuchttiere untersucht oder alternativ zwei Bestandsmilchproben aller laktierenden, nicht geimpften Kühe im Abstand von mindestens drei Monaten.

In Rinderherden mit **weniger als 30% Kühen** im Bestand müssen blutserologische Untersuchungen bei allen über 9 Monate alten Zuchttieren durchgeführt werden.

Überschreiten der Frist („TÜV-Prinzip“)

Für den Fall, dass der maximale Untersuchungsabstand um bis zu drei Monate überschritten wird, ruht der Status für die Dauer von höchstens drei Monaten, bis dass das Untersuchungsergebnis vorliegt und soweit keine Reagenten zu befürchten sind. In diesem Zeitraum können keine BHV1-Bescheinigungen ausgestellt werden!

Verlust des Status

Betriebe, die drei Monate überschritten haben, verlieren ihren BHV1-Freiheits-Status. Das bedeutet, dass eine Vermarktung der Tiere ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, ausgenommen zur Schlachtung. Der Rinderhalter hat umgehend eine zweimalige serologische Blutuntersuchung im Abstand von 60 Tagen aller über 9 Monate alten Zucht- und Mastrinder zu veranlassen bzw. eine zweimalige Bestandsmilchuntersuchung im Abstand von mindestens drei Monaten. Für den Fall, dass keine Reagenten festgestellt werden, gilt der Bestand dann wieder als BHV1-frei. Werden Reagenten festgestellt, sind diese unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen. Frühestens 30 Tage nach Abgabe des letzten Reagenten sind die o.g. Untersuchungen zu wiederholen.

Bescheinigungen über BHV1-Freiheit

Immer wenn Tiere als BHV1-frei verkauft werden sollen, müssen diese von einer amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein. In BHV1-freien Beständen werden Bestandsbescheinigungen ausgestellt. Die Bescheinigungen sind kostenpflichtig und derzeit 12 Monate lang ab der letzten Untersuchung gültig.

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Fragen richten Sie bitte an Ihren Bestandstierarzt oder an das Veterinäramt Miltenberg. Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 09371 501-532 oder 501-527.